# Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen



Stand: Februar 2015

# Handels- und Wirtschaftsauskunfteien Informationen zum Datenschutz

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
Was machen Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und wann gilt das BDSG? Ist für die Tätigkeit der Auskunfteien die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, unter welchen Voraussetzungen dürfen Auskünfte eingeholt werden und wie wird das berecht	2 2 igte
Interesse geprüft? Welche Daten speichern Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und woher bekommen sie die Informationen?	3
Scoring  Partition for any distribution with the second section of the section of the second section of the second section of the second section of the section of the second section of the secti	4
Bonitätsabfragen durch die Wohnungswirtschaft Wie erfahre ich, welche Daten über mich gespeichert sind?	5 5
Information durch die verantwortliche Stelle	5
Generelles Auskunftsrecht	5
Besonderes Auskunftsrecht bei der Bildung von Bonitäts- bzw. Scorewerten	6
Wie oft kann ich Auskunft verlangen und was kostet sie?	6
Formerfordernis für das Auskunftsrecht	6
Welche weiteren Rechte habe ich? Kontrolle des Datenschutzes	6 7
Sanktionen	7
Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden	7
Muster eines Antrages auf Auskunftserteilung nach § 34 BDSG	10
Stichworte:	
Allgemein zugängliche Quellen wie z. B. Internet	2, 4, 7
Anspruch auf Berichtigung	7
Anspruch auf Löschung	7
Berechtigtes Interesse Betriebliche Datenschutzbeauftragte	2, 3, 5 7
Eingaben an die Aufsichtsbehörden	9
Gegendarstellung	7
Inkasso	2, 3
Kostenhöhe der gesetzlichen Auskunftspflicht	6
Ordnungswidrigkeiten  Parana lavania	7
Personalausweis Personenbezogene Daten	6 2, 3, 7
Schätzwerte, Schätzdaten	4, 6
SCHUFA	., 3
	2, 3, 4, 7
Schwärzung der Ausweiskopie	6
Selbstauskunft	4, 5
Sperrung bestrittener Angaben Widerspruch zur Speicherung bei besonderer persönlicher Situation	7
Zeitnahe Erledigung von Anfragen	5

2

# Was machen Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und wann gilt das BDSG<sup>1</sup>?

Handels- und Wirtschaftsauskunfteien (im Folgenden kurz "Auskunfteien" genannt) sammeln Informationen über die wirtschaftliche Betätigung, Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Unternehmen und Privatpersonen.

Diese Informationen werden in Dateien gespeichert und gegen Entgelt an anfragende Stellen schriftlich, telefonisch oder im automatisierten Verfahren (z. B. online) übermittelt.

Ein großer Teil der Auskunftstätigkeit betrifft Unternehmen, die sich über andere Unternehmen informieren wollen. Dieser sog. "B2B"-Bereich fällt grundsätzlich nicht unter die Regelungen des BDSG. Gewerblich tätige Einzelpersonen (wie z. B. Einzelkaufleute, Einzelunternehmer, Freiberufler) fallen zwar einerseits auch unter die "B2B"-Definition, trotzdem ist bei ihnen durchgängig die Anwendbarkeit des BDSG gegeben, da alle zu ihnen gespeicherten Daten "personenbezogen"<sup>2</sup> sind, weil die Firma nicht einer anderen Rechtspersönlichkeit zugeordnet ist.

Der Umfang der Auskünfte über Privatpersonen ist mittlerweile stark gestiegen. Diese fallen vollständig unter die Regelungen des BDSG, die nachfolgend erläutert werden sollen. Mit der "BDSG-Novelle I"<sup>3</sup> sind diese Regelungen in Bezug auf das Erheben und Verarbeiten personenbezogener Daten und der Bildung von dazu gehörenden Bonitätsindizes durch Auskunfteien wesentlich geändert worden.

Vielen sind z. B. die Auskunfteien wie die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, die Creditreform-Gesellschaften, die Creditreform Boniversum GmbH, der IHD Kreditschutzverein e. V., die Infoscore Consumer Data GmbH und die SCHUFA Holding AG bekannt. Daneben gibt es aber noch weitere Auskunfteien und Brancheninformationsdienste.

Nicht eingegangen wird hier auf den Datenschutz in Inkasso-Unternehmen, ein Geschäftsbereich, der z. T. auch von den vorgenannten Auskunftei-Unternehmen ausgeübt wird. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu erwähnen, dass es wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und Zweckbestimmungen erforderlich ist, bei solchen Unternehmen durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass beim Verarbeiten der personenbezogenen Daten stets eine zuverlässige Trennung der Datenbestände der Inkasso-Abteilung zu denen des Auskunftei-Bereichs gegeben ist. Hierzu gehören auch Regelungen zum Einsatz bzw. zur differenzierten Zugriffsberechtigung des jeweiligen Personals.

# Ist für die Tätigkeit der Auskunfteien die Einwilligung der Betroffenen erforderlich, unter welchen Voraussetzungen dürfen Auskünfte eingeholt werden und wie wird das berechtigte Interesse geprüft?

Nach § 29 BDSG dürfen personenbezogene Daten von Auskunfteien auch ohne Einwilligung der Betroffenen zum Zwecke der Übermittlung erhoben, gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden, wenn

- 1. nicht anzunehmen ist, dass bei den Betroffenen ein dagegen stehendes schutzwürdiges Interesse vorliegt,
- 2. sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 20.12.1990 (Bundesgesetzblatt: BGBI. I S. 2954), neugefasst durch Bek. v. 14.01.2003 (BGBI. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2009 (BGBI. I S. 2814).

Hinweis: Auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\_1990/index.html befindet sich die gültige Fassung.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2254), am 01.04.2010 in Kraft getreten.

- 3. es sich um Forderungen handelt, bei denen die Voraussetzungen des § 28 a Abs.1 BDSG vorliegen oder Bankgeschäfte i. S. d. § 28 a Abs.2 BDSG betrifft und
- 4. der spätere Empfänger der Daten bei der Abfrage ein berechtigtes Interesse an deren Kenntnis glaubhaft darlegt.

Die vg. Voraussetzungen müssen für jedes einzelne Datum vorliegen. Andernfalls darf es nicht erhoben, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

Bei der Prüfung der Voraussetzung zu Nr. 1 ist zu berücksichtigen, dass zunächst einmal jedem das durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>4</sup> verbriefte Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht. Dies beinhaltet nicht nur das Bestimmungsrecht zu Art und Umfang, sondern auch dem Ort der Vorhaltung personenbezogener Daten. Hieraus folgt, dass nicht jede auch nur irgendwo erlangbare Information über den Betroffenen vorgehalten werden darf. Vielmehr muss dafür ein sachlicher Grund in Bezug auf geschäftsmäßige Interessen der Auskunft Suchenden gegeben sein. Mangelt es hieran, ist das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an der Wahrung des bestehenden Grundrechts verletzt.

Die Pflicht zur sorgfältigen Prüfung der Interessenlage des Betroffenen obliegt nicht nur dem Betreiber der Auskunftei. Auch die Datenempfänger müssen als Voraussetzung für die zulässige Erteilung einer Auskunft das daran bestehende berechtigte Interesse glaubhaft darlegen. Grundsätzlich kann von einem berechtigten Interesse ausgegangen werden, wenn der Abschluss eines Vertrages bevor steht, der ein finanzielles Ausfallrisiko enthält (wie z. B. bei Kredit- oder Ratenzahlungsverträgen, Bestellung/Lieferung auf Rechnung, aber auch bei Leasing-, Mobiltelefon- oder Mietverträgen) und wenn dessen Abschluss nur noch von der Frage der Bonität des Vertragspartners abhängig ist.

Zu bereits unverändert bestehenden Verträgen lebt ein berechtigtes Interesse nur bei sog. Vertragsstörungen auf.

Das berechtigte Interesse liegt beim Anfragenden jedenfalls dann (noch) nicht vor, wenn der Anfrage noch kein unmittelbar bevorstehender Vertragsabschluss zugrunde liegt oder gar ohne einen konkreten Grund für eine Beurteilung der Bonität "nur mal so" erfolgt.

Der Betreiber einer Auskunftei hat das berechtigte Interesse bei den Auskunft Begehrenden abzufordern, aufzuzeichnen<sup>5</sup> und stichprobenweise zu prüfen.

Oft geben Auskunfteien zur Darlegung des berechtigten Interesses stichwortartig vorformulierte Anfragegründe vor, um das Verfahren bei der Anfrage zu vereinfachen. Diese Anfragegründe sind oft allgemein und weit gefasst. Dadurch wird den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprochen.

Anhand dieser Ausführungen sollen Betroffene in die Lage versetzt werden, selbst einzuschätzen, ob bei den über sie erteilten Auskünften die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen haben.

Wer bei der Darlegung des berechtigten Interesses zur Erteilung einer Auskunft unrichtige Angaben macht, erschleicht sich diese. Das kann mit einem empfindlichen Bußgeld geahndet werden und kann im Fall vorsätzlicher Tatbegehung sogar eine Straftat darstellen.

# Welche Daten speichern Handels- und Wirtschaftsauskunfteien und woher bekommen sie die Informationen?

Üblicherweise gespeichert werden neben Identifikationsdaten (wie z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum), Kommunikationsdaten (Telefone, Fax, URL und E-Mail), Daten zu Familienund Güterstand und zur Geschäftsfähigkeit sowie auch Daten zum Einkommen und Vermögen, z. B. Tätigkeit, Arbeitgeber, Umsatz, Grundbesitz, Bankverbindungen, Schulden (z. B. Ratenzahlverpflichtungen). Gespeichert wird ebenso, ob ein Inkassoverfahren begonnen, eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, ein Zwangsversteigerungsverfahren betrieben oder ein

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> BVerfGE 65, 1 (sog. "Volkszählungsurteil" vom 15.12.1983 - AZ 1 BvR 209/83).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Im automatisierten Abrufverfahren ist der Abrufende zur Aufzeichnung verpflichtet.

Haftbefehl (wegen Säumigkeit) angeordnet wurde bzw. ob sonst vollstreckbare Schuldtitel vorliegen sowie Bonitätsangaben wie Zahlverhalten, Kreditwürdigkeit oder Bonitätsindex.<sup>6</sup> Bei einigen Auskunfteien werden bei fehlenden Informationen anstelle konkreter Zahlen angenommene oder aus Tarifen oder Statistiken entnommene Werte - z. B. zu Einkommen oder Immobilienvermögen - gespeichert. Dies ist nur rechtmäßig, wenn Schätzdaten als solche gekennzeichnet werden. Ein allgemeiner Hinweis, dass die Daten Schätzwerte enthalten können, ist nicht (mehr) ausreichend.<sup>7</sup>

Die Daten stammen zum Teil aus allgemein zugänglichen Quellen wie Telefon- und Adressbüchern, Internet, Branchenverzeichnissen oder öffentlichen Registern wie dem Handelsregister oder dem Schuldnerverzeichnis. Auch die anfragenden Unternehmen dürfen Daten über die Geschäftsbeziehungen mit den Betroffenen an die Auskunfteien weitergeben, sofern die sog. Einmeldevoraussetzungen des § 28 a BDSG vorliegen.

Unternehmen und Privatpersonen werden von den Auskunfteien häufig auch aufgefordert, Selbstauskünfte über ihre Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse zu erteilen, um von vorn herein eine Speicherung unrichtiger Daten zu vermeiden. Eine solche Selbstauskunft ist stets freiwillig. Bitte bedenken Sie auch in diesem Zusammenhang, welche Daten Sie über sich dem Internet "anvertrauen".

In Einzelfällen werden Informationen über Privatpersonen auch durch Nachbarschaftsbefragungen beschafft. Gegen diese Vorgehensweise bestehen u. a. deshalb datenschutzrechtliche Bedenken, weil dabei oft schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Grundsätzlich werden keine Daten von Behörden an Auskunfteien weitergegeben, da entweder besondere Vorschriften, wie etwa das Steuer- und Sozialgeheimnis, oder allgemeine Datenschutzbestimmungen dies nicht erlauben. (Ausnahme: öffentlich zugängliche Register sowie Melderegisterauskünfte, soweit keine Sperre verfügt wurde.)

### **Scoring**

Von vielen Auskunfteien werden anhand der in ihren Dateien gespeicherten Daten zu den bei ihnen geführten Betroffenen Scorewerte gebildet, die sie an ihre abfragenden Kunden übermitteln. Der jeweilige Scorewert - auch Bonitätsindex genannt - stellt einen Richtwert dar, der angeben soll, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Vertrag insbesondere bei wiederkehrende Zahlungen vom jeweiligen Kunden ohne Ausfall erfüllt werden wird. Dieser Wert stellt im Wirtschaftsleben einen maßgeblichen Entscheidungsparameter, z. B. über die Gewährung eines Kredites und die Kreditkonditionen, dar.

Mit der Novelle zum BDSG hat der Gesetzgeber dazu nunmehr im § 28 b BDSG folgende Vorgaben gemacht:

Danach darf ein Wahrscheinlichkeitswert nur zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen erhoben oder verwendet werden, wenn

- die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind und
- 2. für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts nicht ausschließlich Anschriftendaten genutzt werden, wobei im Falle der Nutzung (auch) von Anschriftendaten der Betroffene vor Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts über die vorgesehene Nutzung dieser (sog. Geo-) Daten zu unterrichten ist.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Siehe hierzu den nachfolgenden Abschnitt "Scoring".

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> § 35 Abs. 1 BDSG.

Bei der Verwendung des Scorewerts sind im Falle einer ablehnenden Entscheidung dem Betroffenen der diesbezügliche Zusammenhang aufzuzeigen und auf Verlangen die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitzuteilen und zu erläutern.

Leider hat der Gesetzgeber nicht die Daten im Einzelnen aufgeführt, die für die Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts zugrunde gelegt werden dürfen bzw. müssen. Sie müssen lediglich nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sein.

# Bonitätsabfragen durch die Wohnungswirtschaft

Schon seit längerem ist es gängige Praxis, dass sich Vermieter durch Anfragen bei Wirtschaftsauskunfteien Klarheit über die Bonität potentieller Mieter verschaffen wollen, um ihre Wohnung
nicht z. B. an sog. Mietnomaden zu vermieten oder um sonstige Mietausfälle zu vermeiden.
In Anerkennung des berechtigten Interesses beider Seiten haben die Aufsichtsbehörden für den
Datenschutz am 22.10.2009 ihre Auffassung zu den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen
solcher Anfragen in einem Beschluss veröffentlicht.
Danach gelten folgende Anforderungen:

- 1. Vermieter dürfen erst dann eine Auskunft zu einem Mietinteressenten einholen, wenn der Abschluss des Mietvertrags mit diesem Bewerber nur noch vom positiven Ergebnis einer Bonitätsprüfung abhängt.
- 2. Es dürfen nur folgende Datenkategorien nach Darlegung eines konkreten berechtigten Interesses an Vermieter übermittelt werden, sofern diese Daten zulässigerweise an die Auskunftei übermittelt bzw. von dieser erhoben wurden:
  - Informationen aus öffentlichen Schuldner- und Insolvenzverzeichnissen:
  - sonstige Daten über negatives Zahlungsverhalten, bei denen
    - die dem jeweiligen Eintrag zugrunde liegende Forderung noch offen ist oder sofern sie sich zwischenzeitlich erledigt hat
      - die Erledigung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und
    - \_- eine Bagatellgrenze von insgesamt 1.500 Euro überschritten wird.
- 3. Die Übermittlung von Scorewerten an Vermieter ist unzulässig, sofern darin andere als die unter Nummer 2 erwähnten Daten verwendet werden.
- 4. Vermieter dürfen weitergehende als die unter 2. genannten Daten grundsätzlich auch nicht im Wege einer Einwilligung oder einer Selbstauskunft des Mietinteressenten von einer Auskunftei erheben.

Der Beschluss ist vollständig u. a. unter folgendem Link einsehbar: https://www.ldi.nrw.de/mainmenu\_Service/submenu\_Entschliessungsarchiv/Inhalt/Beschluesse \_Duesseldorfer\_Kreis/index.php

# Wie erfahre ich, welche Daten über mich gespeichert sind?

### Information durch die verantwortliche Stelle

Nach § 33 Abs. 1 BDSG müssen die Auskunfteien die Betroffenen über die erstmalige Übermittlung und die Art der übermittelten Daten benachrichtigen, sofern die Speicherung der Daten ohne deren Kenntnis erfolgte. Die Benachrichtigung muss zeitnah - spätestens innerhalb von zwei bis vier Wochen - nach der erstmaligen Übermittlung erfolgen. Die Auskunftei ist nicht verpflichtet, den Betroffenen bereits in dem Benachrichtigungsschreiben über die Daten im Einzelnen und über den jeweiligen Empfänger zu informieren.

# **Generelles Auskunftsrecht**

Unabhängig von der vorgenannten Benachrichtigung können Sie sich an die Auskunftei wenden und Ihren Rechtsanspruch auf Auskunft nach § 34 BDSG geltend machen.

Danach sind Ihnen auf Anforderung alle Daten, die zu Ihrer Person gespeichert sind, aber auch Auskunft über deren Herkunft und die Empfänger mitzuteilen. Auskunft über Herkunft und Emp-

fänger der Daten dürfen nur verweigert werden, wenn das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber dem Informationsinteresse überwiegt. Die Auskunft über die Empfänger ist vom Gesetzgeber nicht auf die Mitteilung zu Name und Adresse beschränkt. Deshalb sollte man auch das geltend gemachte Interesse abfragen, weil so am besten die Rechtmäßigkeit der erfolgten Abfrage geprüft werden kann.

# Besonderes Auskunftsrecht bei der Bildung von Bonitäts- bzw. Scorewerten

Nach der BDSG-Novelle ist jetzt auch von der Auskunftei, die Wahrscheinlichkeitswerte bildet, Auskunft zu erteilen über

- 1. die innerhalb der letzten zwölf Monate übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte sowie die Namen und Anschriften der Scorewertempfänger,
- 2. die aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte und
- 3. die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte genutzten Datenarten. Darüber hinaus muss den Betroffenen
- 4. das Zustandekommen und die Bedeutung der Wahrscheinlichkeitswerte einzelfallbezogen und nachvollziehbar in allgemein verständlicher Form erläutert werden.

Die allgemeine Verpflichtung, Schätzdaten als solche konkret zu kennzeichnen, ist bei der Scorewertbildung besonders zu beachten. Neben dem bei einer Scorewertberechnung verwandten Schätzwert ist damit der Scorewert selbst als Schätzwert zu kennzeichnen.

# Wie oft kann ich Auskunft verlangen und was kostet sie?

Nach § 34 Abs. 8 Satz 2 BDSG ist die Auskunft einmal je Kalenderjahr unentgeltlich. Darüber hinaus sind Auskünfte kostenpflichtig, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann.

Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen unmittelbar zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen.

Ein Entgelt darf nicht verlangt werden, wenn besondere Umstände die Annahme rechtfertigten oder die Auskunft ergab, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert wurden.

In allen Fällen, in denen die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich ist, sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass Ihnen alternativ die Möglichkeit zu geben ist, sich persönlich Kenntnis über die sie betreffenden Daten und Angaben zu verschaffen.

## Formerfordernis für das Auskunftsrecht

Von einigen Auskunfteien wird nach Eingang eines Antrages auf Auskunfterteilung dessen Bearbeitung von der Übersendung einer Kopie des Personalausweises (hilfsweise des Reisepasses zuzüglich Meldebescheinigung) abhängig gemacht. Nach Auffassung der unter dem Düsseldorfer Kreis gebildeten "Arbeitsgruppe Auskunfteien" ist das standardmäßige Verlangen einer Personalausweiskopie nicht erforderlich.

Im Ergebnis ist mit den Auskunfteien Einvernehmen darüber erzielt worden, dass jedenfalls in den folgenden Fallgruppen künftig grundsätzlich auf die Vorlage einer Ausweiskopie verzichtet wird:

- a) Der Betroffene macht seinen Auskunftsanspruch bis zu vier Wochen nach einer Benachrichtigung über die erstmalige Übermittlung seiner personenbezogenen Daten geltend
- b) die Auskunftei hat keine Bonitäts- oder sonstigen Inhaltsdaten (Negativ- oder Positivdaten) zu seiner Person gespeichert.

Da zur Identifizierung grds. nur Name, Anschrift, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer erforderlich sind, können die Betroffenen alle übrigen Daten schwärzen, die für die Identifizierung nicht erforderlich sind. Hierzu gehören alle anderen auf der Kopie befindlichen Daten wie z. B. Personalausweisnummer, Lichtbild, persönliche Merkmale.

## Welche weiteren Rechte habe ich?

Wenn Sie aufgrund der erteilten Auskunft feststellen, dass die über Sie gespeicherten Daten falsch sind, haben Sie einen Anspruch auf Berichtigung.<sup>8</sup> Der Berichtigungsanspruch setzt nicht voraus, dass Sie die richtigen Daten nennen. Sie brauchen nur die Unrichtigkeit der Daten nachzuweisen, gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Wenn sich nicht klären lässt, ob die Daten, deren Richtigkeit bestritten worden ist, tatsächlich richtig oder falsch sind, sind sie solange zu sperren. Sie dürfen dann nicht - auch nicht mit einem Hinweis auf die Sperrung - übermittelt werden. Auch ein Hinweis auf das Vorhandensein gesperrter Daten ist nicht zulässig.<sup>9</sup>

Sofern unrichtige oder solche personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit bestritten wurde, deshalb nicht berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden (müssen), weil sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen und zu Dokumentationszwecken gespeichert sind, ist diesen auf Verlangen der Betroffenen bei jeder Übermittlung eine Gegendarstellung beizufügen. Wenn die Speicherung der Daten unzulässig ist, also z. B. die Einmeldebefugnis nach § 28 a BDSG nicht vorlag, haben Sie einen Anspruch auf deren Löschung. Die Daten sind auch dann zu löschen, wenn eine Prüfung ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist. 11

Nach § 35 Abs. 5 BDSG kann der Betroffene der Speicherung seiner Daten bei einer Auskunftei widersprechen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen wegen dessen besonderer persönlichen Situation gegenüber dem Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (z. B. bei gefährdeten Personen).

## Kontrolle des Datenschutzes

Die Auskunfteien müssen wie alle anderen Unternehmen, die die dafür maßgeblichen Tatbestandsmerkmale der §§ 4 d bis 4 g erfüllen, ihre Verfahren zur automatisierten Verarbeitung bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde anmelden und eine/n betriebliche/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen. Das bei der Aufsichtsbehörde geführte Register über die meldepflichtigen Angaben kann jeder einsehen.

Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten sind auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. An diese können sich Betroffene zur Prüfung der Zulässigkeit des Umgangs mit personenbezogenen Daten wenden. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten können sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörden wenden.

Die Aufsichtsbehörden für den Datenschutz überwachen die Auskunfteien regelmäßig nach § 38 Abs. 1 BDSG. Wenn Sie mit Auskunfteien datenschutzrechtliche Probleme haben, können Sie sich auch dann an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden, wenn Sie vorher keinen Kontakt mit der/dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten hatten.

Neben der Klärung der Sach- und Rechtslage durch die Aufsichtsbehörden kann der Betroffene selbst seine Ansprüche gegenüber der Auskunftei - notfalls mit Hilfe der Zivilgerichte - durchsetzen.

#### Sanktionen

Nicht für alle Verstöße gegen eine der vorstehend dargestellten Pflichten ist im BDSG ein entsprechender Bußgeldtatbestand vorgesehen. Allerdings ist in den meisten der als Ordnungswidrigkeit definierten Fällen die Ahndung je nach Schwere des festgestellten Verstoßes mit Geldbußen bis zu 300.000 € vorgesehen. Dabei soll mindestens der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, abgeschöpft werden.

Ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird, prüft die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. In den Fällen des § 44 kann der Betroffene oder die zuständige Aufsichtsbehörde auch einen Strafantrag stellen.

<sup>8 § 35</sup> Abs. 1 BDSG.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> § 35 Abs. 4 a BDSG.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> § 35 Abs. 6 BDSG.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Zu den Fristen der unterschiedlichen Datenarten s. § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG.

# Zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden

Unabhängig von den für die Auskunfteien angegebenen Zweigstellen, Niederlassungen, Servicebüros o. ä. richtet sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden<sup>12</sup> nach dem (Haupt-)Sitz des jeweiligen Unternehmens wie er sich aus dem Eintrag im Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts ergibt.

8

Für in Niedersachsen ansässige Auskunfteien - wie z.B. die dortigen Creditreformgesellschaften - bin ich zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde nach § 38 BDSG:

# Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Postfach 2 21 30002 Hannover oder Prinzenstr. 5 30159 Hannover

Telefon: 05 11/120-45 00 Telefax: 05 11/120-45 99

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de Homepage: http://www.lfd.niedersachsen.de

Aus der nachfolgenden Tabelle können Sie die außerhalb Niedersachsens zuständigen Aufsichtsbehörden zu den bekanntesten Auskunfteien ersehen:

infoscore Consumer Data GmbH Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden Amtsgericht Mannheim, HRB 201953

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz

Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart oder

Königstr. 10 a 70173 Stuttgart Tel.: 0711/61 55 41 - 0

Fax: 0711/61 55 41 - 15 E-Mail: poststelle@lfd.bwl.de Homepage: http://www.badenwuerttemberg.datenschutz.de

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG Gasstraße 18

22761 Hamburg Hamburg, HRA 85 212 Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz

und Informationsfreiheit Klosterwall 6 (Block C) 20095 Hamburg

Tel.: 040/42854-4040 Telefax: 040/42854-4000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de Homepage: http://www.hamburg.datenschutz.de

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. Teil I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBI. I S. 2749).

Creditreform Boniversum GmbH Hellersbergstr. 11 41460 Neuss Amtsgericht Neuss, HRB 8937	Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf oder Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf  Telefon: 0211/38424-0 Telefax: 0211/38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Homepage: http://www.ldi.nrw.de
Deltavista GmbH Dessauerstr. 9 80992 München Amtsgericht München, HRB 143628	Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht Promenade 27 (Schloss) 91522 Ansbach Telefon: 0981/53-1300 Telefax: 0981/53-5300 E-Mail: poststelle@lda.bayern.de Homepage: http://www.lda.bayern.de
SCHUFA Holding AG Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden Amtsgericht Wiesbaden, HRB 12286	Der Hessische Datenschutzbeauftragte Postfach 31 63 65021 Wiesbaden oder Gustav-Stresemann-Ring 1 65189 Wiesbaden  Telefon: 06 11/140 80 Telefax: 06 11/14 08-900 oder -901 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de Homepage: http://www.datenschutz.hessen.de

Weitere Informationen zu der hier behandelten Problematik können auch der BfDI¹³ - Info 1 "Bundesdatenschutzgesetz - Text und Erläuterung" entnommen werden. Einsichtnahme oder Bestellung sind auch unter der Internet-Adresse http://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Informationsmaterial/\_functions/Informationsbroschueren\_t able.html möglich.

Diese Informationsschrift kann nicht alle Fälle des Rechtsgebiets für Auskunfteien behandeln bzw. die dafür im BDSG enthaltenen Vorschriften wiedergeben. Im Zweifel sind die hinzuzuziehenden Regelungen des BDSG maßgeblich. Im konkreten Beschwerdefall können Sie Kontakt zu den Ansprechpartnern der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde aufnehmen.

Eingaben per E-Mail werden von den Aufsichtsbehörden auch dann per Briefpost beantwortet, wenn Daten Dritter verwandt werden. Bitte geben Sie deshalb in jedem Fall Ihre vollständige Postadresse an. Weiterhin hat es sich für die Bearbeitung bewährt, wenn mittels angegebener Telefonnummer mit den Petenten offene Fragen im direkten Kontakt erörtert werden können.

Bitte fügen Sie einer Eingabe ferner die zugrunde liegenden Unterlagen (z. B. Eigenauskunft und vollständigen Schriftverkehr) in Kopie bei.

<sup>13</sup> BfDI: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

# Muster eines Antrages auf Auskunftserteilung nach § 34 BDSG

#### Absender:

Vorname Name Straße Hausnummer Postleitzahl Ort

An die
Handels- und Wirtschaftsauskunftei
Name
- z. Hd. d. Betrieblichen Datenschutzbeauftragten Straße Hausnummer oder Postfach
Postleitzahl Ort

# Antrag auf Auskunftserteilung nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Werbewiderspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich bis zum	
	14

zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- 1. Alle bei Ihnen über mich evtl. auch nicht automatisiert gespeicherten personenbezogenen Daten (einschließlich der Daten nach § 34 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BDSG),
- 2. den hierzu jeweils gespeicherten konkreten Speicherungs- und Nutzungszweck,
- 3. die Herkunft der Daten ggf. einschließlich der erstmalig speichernden Stelle -,
- 4. die Empfänger (bitte mit Namen, Adresse und angegebenem berechtigten Interesse), an die Sie meine Daten und Wahrscheinlichkeitswerte (wann) übermittelt haben und
- 5. an welche konkreten Empfänger künftige Übermittlungen erfolgen werden, oder, wenn konkrete Empfänger noch nicht genannt werden können, welche Kategorien von möglichen Empfängern der Daten infrage kommen.

Im Falle der Bildung und Beauskunftung von Wahrscheinlichkeitswerten bitte ich mir die ergänzenden Angaben und Erläuterungen nach § 34 Abs. 4 BDSG darzulegen.

Des Weiteren widerspreche ich der Nutzung oder Übermittlung meiner Daten für Zwecke der Werbung und Markt- oder Meinungsforschung und bitte, meine Daten dementsprechend zu sperren.

Eine Ausweiskopie mit Schwärzung der nicht notwendigen Bestandteile habe ich beigefügt. (<u>alternativ:</u> Von der Übersendung einer Ausweiskopie habe ich abgesehen, da sich m. E. keine Identitätsprobleme stellen.)

Mit freundlichen Grüßen		
14 (zwei bis drei Wochen)		